

**Zeitschrift:** Schweizer Volkskunde : Korrespondenzblatt der Schweizerischen Gesellschaft für Volkskunde

**Herausgeber:** Schweizerische Gesellschaft für Volkskunde

**Band:** 5 (1915)

**Heft:** 12

**Rubrik:** Antworten

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 15.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

bube war, mit dem Auftrag: „Gehe in den Wald, bohre mit einem Näpper ein Loch in eine Buche, steck das Schwanzstück ganz hinein, verschlag es wieder fest mit einem Holzzapfen, knie dann nieder und bete fünf Vater Unser. Dann wird das Schwein wieder gesund!“ Ich verrichtete alles, wie er mir befohlen, aber Andacht hatte ich doch keine beim Beten, ich mußte immer wieder lachen. Die Sau verdarb aber dennoch; woran's gefehlt, weiß ich nicht.<sup>1)</sup>

In Gurtmellen glaubte man, daß der erste Ruckucksruß frakte Ziegen zu heilen imstande sei. Hatten sie z. B. die „Gelti“, so führte man sie auf die „B'sezi“ vor den Stall hinaus, oft mehrere Tage nacheinander, damit sie den ersten Ruf ja nicht verpaßten. Blieben sie trotzdem frak, so bereitete man aus Reckholderiholz (Juniperus) ein Feuer und hielt den Kopf des frakten Tieres über den Rauch dieses Feuers; schmerzte oder nießte dann die Ziege dreimal nacheinander, so galt sie als gerettet.

#### Antworten.

1. Totenschuhe (S. 46. 86). Der Brauch ist außerordentlich verbreitet. Oft heißt es, daß allen Toten Schuhe angezogen werden (Wallis, Luzern, Graubünden). Als Grund wird angegeben, daß die Toten, wenn sie wandeln müssen, nicht an die Füße frieren, oder auch einfach „pour le voyage“. Viel häufiger aber ist der Brauch, verstorbenen Kindbetterinnen Schuhe anzuziehen (Luzern, Bern, Graubünden, Baselland), und zwar heißt es etwa auch ausdrücklich, daß man nur diesen Schuhe anziehen dürfe. Als Grund wird meist angegeben, daß sie noch einige Zeit zurückkommen müsse, um ihr Kind zu besorgen. Vgl. E. H. Meyer, Deutsche Volkskunde 189 und bes. Sartori, Der Schuh im Volksglauben (Z. d. Ver. f. Vf. 4, 422 ff.), der es als Vorbeugungsmittel ansieht, um die Rückkehr der Verstorbenen zu hindern. Dies ist es aber jedenfalls nicht in allen Fällen.

Baden.

P. Geiger.

2. Neugeborenes Kind. (S. 46. 86) Nicht nur in Signau; auch sonst im Emmental und in den verschiedensten Kantonsteilen darf man mit einem ungetauften Kind vor der Taufe nicht zum Haus hinaus. Dies ein Grund der wenige Tage nach der Geburt erfolgenden Taufe, in alten Zeiten; ein ungetauftes Kind konnte nicht selig werden, weshalb oft „Nottaufen“ vorkamen, indem Gebammen, und überhaupt jeder erwachsene Laie das Recht hatte im Notfalle ein Kind zu tauzen, wenn eine kirchliche Taufe unmöglich war.

Bern.

Gustav Grunau.

3. Auf Ihre Anfrage S. 87 der „Schweiz. Volkskunde“ über das Schvadifongliedli, teile ich Ihnen mit, daß es mir in untenstehender Weise um 1900 in der Stadt Solothurn bekannt wurde. Ich hörte es stets nur her sagen, gesungen wurde es nicht.

<sup>1)</sup> über dieses „Verpflücken der Krankheit“ s. Zahler, Die Krankheit im Volksglauben des Simmentales 93 f.; Wuttke, Deutscher Volksaberglaube 329 § 490; Globus 90, 245 ff.

Es het e Bur es Meitschi g'ha,  
Ne morz e tolle Biß,  
Do het er's do i's Wältsche to:  
Uf Tschudrisung i's Chrüz.  
Und wo nes Jöhrli umme-n-ißch,  
Do nimmt er's wider hei.  
Do het es do ne Hugger g'ha  
Grad obe-n-a de Bei.

Goldbach bei Zürich.

Dr. P. Jaeger, Arzt.

### Fragen.

#### 1. Tod und Begräbnis.

1. Der Sterbende: Wodurch wird das Sterben erleichtert oder erschwert?
2. Pflege des Leichnams. Waschen (durch wen?). Rasieren u. Kleidung. Hemd, ganzes Kleid, Schuhe, Mütze, Schmuck.
3. Aufbahrung. Zimmer, Stockwerk. Bett oder Leichenbrett (Bank, Boden) oder gleich in den Sarg? Wann ist die Sarglegung?
4. Ausrüstung des Zimmers: Weihwasser, Licht.
5. Glockenläuten nach dem Tode: Wann und mit welchen Glocken? Benennung des Geläutes.
6. Totenwache. Wer? Zahl, Dauer. Bewachung, Beschäftigung (Gebet, Spiel, Erzählungen).
7. Vorkehrungen und Anschauungen beim Todesfall: Fenster öffnen, Fensterläden stellen; Spiegel; Wasser und Getränke; Arbeit verboten; Leiche über den Sonntag im Hause; Waschtuch um Bäumewickeln; Waschwasser, Hamm, Nägel, Haare; Aussehen des Toten (Mund, Augen).
8. Beigaben in den Sarg: Essen, Bilder, Werkzeuge u. verbotene Beigaben.
9. Ansagen: a) Tieren, Pflanzen und Gegenständen.  
b) den Menschen; durch wen? Kleidung der Ansagenden; für Tod und Begräbnis zugleich? Was erhält das Ansagende? Vorsichtsmaßregeln; Ansageformel. Anzeige durch Karten und Inschriften.
10. Zeit zwischen Tod und Begräbnis: Glockenläuten, Besuche im Sterbehäus, Beten.
11. Stunde und Tag des Begräbnisses.
12. Sarg: Farbe, Form und Schmuck desselben.
13. Aussehen des Trauerhauses: Urne, schwarze Tücher.
14. Leichenfeier im oder vor dem Hause, Aufstellung der Leute.
15. Erscheinen der Leute: nur Eingeladene? wie weit her?  
Art des Kondolierens; Formel; Kondolieren durch Karten.
16. Leichenmahl vor oder (und) nach der Bestattung, Teilnehmer, Ort, Speisen; besondere Rücksicht gegen den Toten.
17. Überführung der Leiche. Träger oder Wagen? Wer wird als Träger genommen? Geschenke an Träger oder Fuhrmann. Aussehen des Wagens.
18. Leichenzug: Teilnehmer, Tracht, Reihenfolge; Verlassen des Zuges vor der Kirche oder dem Friedhof. Sänger, Musik. Citronen, Rosmarin; Richter. Glockenläuten bei der Beerdigung.
19. Leichenfeier und Beerdigung. Sarg in die Kirche getragen? Leichenrede, wo? Bestattungsort; Opfer, Klagen.